Weise seine Rechte sicherzustellen. Erwäge ich dies, so scheint der Vereinigungsvorschlag nicht so bedenklich, um nach Befinden das ganze Gesetz an seiner Abwerfung scheitern zu lassen. Ich werde daher, obschon ich die Fassung des Entwurfs vorgezogen haben würde, für den Vereinigungsvorschlag stimmen.

Bürgermeister D. Gross: Nur zur Motivirung meiner Abstimmung bei eintretendem Namensaufruf will ich erklären, daß ich der frühern Mehrheit angehöre und von der Zweckmäßigkeit der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung vollkommen überzeugt bin. Allein ich habe in der Vereinigungsdeputation, um zu einer Vereinigung zu gelangen, meine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Verschlage gegeben, weil ich glaube, daß auf diesem Wege wenigstens die Irrgänge des Beweises und Gegenbeweises oder der Bescheinigung und Gegenbescheinigung übergangen werden können.

Vicepräsident v. Carlowitz: In einer Beziehung hat der Herr Justizminister, wie ich mir klar nachzuweisen getraue, völlig Unrecht. Wenn er sagt, die zweite Kammer habe sich in allen andern Punkten der ersten Kammer angeschlossen, so ist das keineswegs der Fall. Ich verweise auf die schon vorgetragenen Differenzpunkte, besonders aber auf die noch zum Vortrag kommende §. 45, die von der Novation spricht, auf eine Frage, die mir von Wichtigkeit scheint und bei der ich mich gleichwohl gefügt habe und bereit bin, der zweiten Kammer beizutreten. Also auch hierbei hat die Deputation der ersten Kammer sich entschlossen, der Deputation der zweiten Kammer beizutreten. Davon abgesehen, ist es allerdings sehr wahr, daß es sich nicht von Appellation selbst, sondern von der ihr beigelegten Suspensivkraft handelt. Die Appellation kann nun und nimmer abgeschnitten werden, mag sie selbst nicht in dem Gesetze als statthaft stehen. Aber die Suspensivkraft könnte abgeschnitten werden, und nur weil dieses nicht geschehen, erkläre ich mich gegen diesen Zusatz. Es ist von mir herausgehoben worden, daß das Essentielle eines Gesetzes über den Schuldarrest die Beschleunigung sein müsse; daher kann bei Anlegung des Schuldarrests nicht von langen Fristen und einem zeitraubenden Verfahren die Rede sein, wenn man nicht das ganze Gesetz in seinem Zwecke gefährden, der Flucht des Schuldners Vorschub leisten und dadurch das Executionsmittel sich abschneiden will. Ließe man den einzigen Punkt von der Suspensivkraft hinweg, und spräche man blos aus, daß ein Bescheid abzufassen und die Appellation dagegen zuzulassen sei, so würde ich mich mit der zweiten Kammer einverstanden erklären; allein die zugestandene Suspensivkraft bestimmt mich, dagegen zu stimmen. Das Verdienstliche der zweiten Kammer in Bezug auf Nachgiebigkeit wird hier ohnehin etwas dadurch verringert, daß sie bei Differenzen die Staatsregierung gegen sich hat, während wir mit dem Gesetzentwurfe stimmen. Im Uebrigen glaube ich nicht, daß der Gesetzentwurf gefährdet wird, wenn man den Vorschlag der ersten Kammer annimmt. An der Erlassung dieses Gesetzes liegt — ich müßte ganz die Ansichten verkennen, die in beiden Kammern sich herausgestellt haben — der zweiten Kammer hundertmal mehr, als der ersten Kammer, weil die zweite Kammer sich von philanthropischen Ansichten weit mehr hat leiten lassen, als die erste Kammer. Die zweite Kammer arbeitet mehr auf Begünstigung des Schuldners hin, die erste Kammer hält die Gerechtigkeit für den Gläubiger mehr im Auge. Nun kann selbst der Herr Justizminister nicht in Abrede stellen, daß, wie der Gesetzentwurf erscheinen wird, er hauptsächlich darauf berechnet ist, die Lage der Schuldner gegen jetzt zu verbessern, es wird somit durch dessen Erscheinen den Absichten der zweiten Kammer vorzugsweise entsprochen. Nun wird man mir sagen, es sei nicht möglich, die Sache nochmals an die zweite Kammer zu bringen, wenn der Vereinigungspunkt hier verworfen werden sollte. Ob es in den Befugnissen der ersten Kammer liegt oder nicht, die zweite Kammer zu einer nochmaligen Erklärung aufzufordern, das will ich dahingestellt sein lassen; aber die Regierung hat es noch in ihrer Hand, den Gesetzentwurf zu retten.

Prinz Johann: Was den letzten Punkt betrifft, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß nach dem angenommenen Grundsatze durchaus nicht statthaft sei, daß, wenn nach erfolgtem Vereinigungsverfahren die Kammern über diesen Punkt noch uneins sind, ein weiteres Verfahren zwischen beiden Kammern stattfinde. Daß die Staatsregierung den Gesetzentwurf anderweit vorlegen kann, ist gewiß, aber dazu dürfte es kaum mehr Zeit sein. Ich muß gestehen, daß, wenn dieser Punkt verworfen wird, ich den Gesetzentwurf für gefallen ansehe.

Referent Domherr D. Günther: Zuvörderst muß ich die Rüge des Herrn Vicepräsidenten, daß ich von der Deputation im Allgemeinen, und nicht von der Mehrheit derselben gesprochen habe, allerdings als gerecht anerkennen. Er hat bereits in dem Vereinigungsverfahren dasselbe erklärt, was er heute geäußert hat. Was aber die Sache betrifft, so erlaube ich mir folgende Momente bemerklich zu machen. Wenn wir erörtern wollen, ob es sachgemäß sei, gegen die Entscheidung des Richters, daß Jemand zu bessern Vermögensverhältnissen gekommen sei, ein Rechtsmittel mit Suspensivkraft zu gestatten, so müssen wir auf das zurückgehen, was der Herr Justizminister vorhin schon als wesentlich bezeichnete. Es liegt hier eine doppelte Frage vor — die Frage: ob Jemand aus einem Wechsel überhaupt Etwas schulde? — dann aber die Frage: ob er zu bessern Vermögensverhältnissen gekommen sei? — Da dem Wesen des Wechselprocesses gemäß alle Momente der Klagen durch Urkunden nachgewiesen sein müssen, so wäre es eigentlich der Strenge und der Consequenz des Proceßrechtes angemessen, daß der Gläubiger sofort durch Urkunde beibringen müßte, es sei der Schuldner zu bessern Vermögensverhältnissen gelangt, — ein Beweis, der freilich unter Tausenden von Fällen nur einmal und vielleicht nicht einmal möglich sein wird. Das Gesetz geht aber von dieser Strenge sehr weit ab; es gestattet dem Gläubiger nicht blos, daß er seinen Beweis nicht durch Urkunden führe, was er, wie gesagt, nie kann, sondern es läßt sogar zu, daß er nicht einmal einen formellen Beweis führe, sondern begnügt sich mit einer sogenannten Beibringung. Gegen diese hat der Schuldner nicht einmal eine Gegenbescheinigung. Es ist bemerkt worden, daß wir uns von der Rücksicht auf den Gläubiger, die zweite Kammer von philanthropischen Rücksichten habe leiten lassen. Ich

SLUB
Wir führen Wissen.